

**Marktgemeindeamt
St.Georgen/Gusen
Marktplatz 12
4222 St.Georgen/Gusen**

**Gemeindeamt
Luftenberg/Donau
Europaweg 1
4222 Luftenberg/Donau**

**Gemeindeamt
Langenstein
Hauptstraße 71
4222 Langenstein**

817-5/2017

Friedhofsgebührenordnung 2017

Entgeltordnung

über die mehrgemeindliche Friedhofsanlage St.Georgen an der Gusen

Der Gemeinderat von St.Georgen/Gusen hat in seiner Sitzung vom 15.12.2016, der Gemeinderat von Langenstein hat in seiner Sitzung vom 15.12.2016 und der Gemeinderat von Luftenberg/Donau hat in seiner Sitzung vom 15.12.2016 beschlossen, die Entgeltordnung für die Benützer der mehrgemeindlichen Friedhofanlage im Sinne des § 34 (3) des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985 LGBl.Nr. 40/1985 i.d.g.F. wie folgt festzulegen:

§ 1

Für die Benützung der Einrichtungen des kommunalen Friedhofes St. Georgen/Gusen werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabstellengebühr

Für die Verleihung bzw. Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle für die Dauer von 10 Jahren, bei Kindergräbern 5 Jahren, beträgt diese Gebühr für

	in Euro
a) Reihengrab	240,00
b) Randgrab	300,00
c) Wandgrab	350,00
d) Kindergrab (bis zum vollendeten 6.Lebensjahr für 5 Jahre) .	90,00
e) Urnengrab.....	210,00
f) Urnennische (mit Sockel).....	450,00
g) Urnennische (ohne Sockel)	390,00

Für breitere Gräber, etwa zweifache oder dreifache Größe, ist eine entsprechend höhere Gebühr (doppelte oder dreifache Gebühr) zu entrichten.

§ 3

Erneuerungsgebühr / Ergänzungsgebühr

- a) Für die Verlängerung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt bei einer Verlängerung von 5 Jahren 75 % und bei einer Verlängerung von 10 Jahren 100 % der Grabstellengebühr nach § 2.
- b) Sofern bei einer Grabstelle eine weitere Leiche beigesetzt wird und folglich diese Grabstelle als Familiengrab gilt, ist eine Ergänzungsgebühr zu entrichten und das noch laufende Benützungsrecht (Benützungsdauer) auf 10 Jahre aufzustocken, sodass das Benützungsrecht für den Zeitraum der Verwesungsdauer (10 Jahre) bezahlt ist. Eine Gutschrift für eine bereits bezahlte Erneuerungsgebühr nach § 3 a) erfolgt nicht.

Die Ergänzungsgebühr beträgt pro Jahr ein Zehntel der Gebühr nach § 2, lit. a) bis c). Bei der Festsetzung der Laufzeit des Benützungsrechtes ist auf den bisher eingetragenen Ablauftermin Rücksicht zu nehmen und werden der Berechnung der Ergänzungsgebühr nur volle Jahre zugrunde gelegt, sodass sich der bisherige Tag und Monat der Fälligkeit nicht ändert.

§ 4

Beerdigungsgebühr

Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstellen beträgt:

	in Euro
a) für ein Normalgrab	360,00
b) für ein Tiefgrab	420,00
c) für ein Kindergrab (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	180,00
d) für die Beisetzung einer Urne (in einem Grab)	110,00
e) Wochenend- und Feiertagszuschlag Normal oder Tiefgrab..	170,00
f) Wochenend- und Feiertagszuschlag Urne	60,00
g) bei zusätzlichem Aufwand (zB nicht entfernte Fundamente) wird je nach Zeitaufwand der gerade gültige Tarif für eine Arbeitsstunde verrechnet.	
h) für die Beisetzung einer Urne in eine Urnennische wird keine Beerdigungsgebühr verrechnet.	

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweifache der Beerdigungsgebühr.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellengebühr mit einer Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
- b) bei einer Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
- c) bei einer Ergänzungsgebühr zum Zeitpunkt der Beisetzung einer weiteren Leiche;
- d) bei einer Enterdigungsgebühr mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung;
- e) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
- f) Mehrleistungen (zusätzliche Arbeitszeit für Grabarbeiten mit Hindernissen oder Wochenend- und Feiertagszuschlag) bei Inanspruchnahme dieser Tätigkeiten (Erschwernisse können erst bei Durchführung der Arbeiten festgestellt werden und bedürfen keines gesonderten Auftrages)

2. a) Die Gebühren sind 14 Tage nach Entstehen der Gebührenschuld fällig und innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

- b) Wenn das Benützungsrecht eines Grabes nicht verlängert wird, ist bis zu einem Monat nach Fälligkeit, das Grab vollständig abgeräumt der Friedhofverwaltung zu übergeben. Wird dieser Zeitraum nicht eingehalten, ist die Ergänzungsgebühr nach § 3 für ein volles Jahr zu bezahlen.

§ 7

Gebührensschuldner

1. a) Zur Entrichtung der Grabstellen- (Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Erneuerung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.

- b) Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt, wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

c) Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber der Enterdigung bzw. der, der dazu gesetzlich verpflichtet ist, zu entrichten.

2. Die Grabstellen- und Erneuerungsgebühren sowie die Beerdigungs- und Enterdigungsgebühren sind direkt beim Marktgemeindeamt St. Georgen/Gusen einzuzahlen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Entgeltsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung 2011, welche vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen/Gusen am 07.07.2011, vom Gemeinderat der Gemeinde Langenstein am 30.06.2011 und vom Gemeinderat der Gemeinde Luftenberg/Donau am 07.07.2011 beschlossen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 16.12.2016

Abgenommen am: 31.12.2016